

2610/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 23.08.2001  
BM für Justiz

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Jarolim, Genossinnen und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „das Strafverfahren beim LG Innsbruck 28 Vr 904/97, 28 Hv 109/99" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Auf Grund von Umstrukturierungsmaßnahmen (zu starke Belastung der Untersuchungsrichterabteilungen und Unterauslastung der Hauptverhandlungsabteilungen) wurde die Hauptverhandlungsabteilung 38 Hv des Landesgerichtes Innsbruck aufgelöst und in eine Untersuchungsrichterabteilung umgewandelt. Dies machte eine Änderung der Geschäftsverteilung notwendig, weshalb mit Beschluss des Personalsenates des Landesgerichtes Innsbruck vom 3. März 1998 die Geschäftsverteilung dieses Gerichtes dahingehend geändert wurde, dass die anfallenden und bereits anhängigen Strafsachen (Einzelrichter - und Schöffengericht) mit den Anfangsbuchstaben des Namens des (ersten) Angeklagten (Beschuldigten) K (ohne Kr), N und Pm bis Pz, mit Ausnahme der den Abteilungen 23, 24, 35 und 39 zugewiesenen Strafsachen, der Geschäftsabteilung 28 (und somit dem Richter des Landesgerichtes Innsbruck Dr. Werner ENGERS) zugewiesen wurden.

Die Geschäftsverteilung sowie deren Änderung wird durch die zuständigen Personalsenate beschlossen und ist somit als Angelegenheit der unabhängigen Gerichtsbarkeit einer Einflussnahme durch die monokratische Justizverwaltung entzogen. Unter dieser grundsätzlichen Prämisse kann festgehalten werden, dass das in Art. 87 Abs. 3 B - VG verankerte Prinzip der festen Geschäftsverteilung Änderungen der Geschäftsverteilung nicht schlechthin untersagt. Dieses Prinzip wird u.a. durch §

27a des Gerichtsorganisationsgesetzes näher ausgeführt, wonach während des Geschäftsverteilungsjahres die Geschäftsverteilung (nur) aus wichtigen dienstlichen Gründen geändert werden darf. Im Hinblick auf die vom Personalsenat des Landesgerichtes Innsbruck seinem Beschluss zu Grunde gelegte, zur Sicherstellung einer ausgewogenen Verteilung notwendige Umstrukturierung steht sohin die fragliche Änderung der Geschäftsverteilung nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz im Einklang mit den verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Bestimmungen, sodass darin keine Verletzung des in Art. 83 Abs. 2 B - VG verankerten Rechtes auf den gesetzlichen Richter erblickt werden kann.

Zu 3:

Die im Verfahren 28 Hv 109/99 des Landesgerichtes Innsbruck herangezogenen Schöffen wurden aus der damals geltenden Schöffensliste ausgewählt, wobei einige Schöffen mit Beschluss befreit wurden. Diese sind aus dem Strafakt ersichtlich, sodass die Bestellung der Schöffen nachvollziehbar ist. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Verletzung des § 14 Geschworenen - und Schöffengesetz 1990 - in dem die Berufung und Ladung von Schöffen geregelt ist - vor.

Im Übrigen wäre die von Dipl. - Ing. Dr. P. nunmehr monierte Nichtigkeit des Urteils wegen nicht gehöriger Besetzung des Gerichtes auf Grund nicht nachvollziehbarer Schöffenbestellung im Rahmen der Nichtigkeitsbeschwerde geltend zu machen gewesen und hätte selbst bei rechtzeitiger Geltendmachung nur dann zu einer Nichtigkeit führen können, wenn die bestellte Person zum Amt des Schöffen überhaupt nicht befähigt gewesen wäre.

Zu 4:

Abolitionsgesuchen des Dipl. - Ing. Dr. Wilhelm P. vom 10. und 15. Mai 1999 wurde am 8. Juli 1999 nicht Folge gegeben. Da bereits eine rechtskräftige Anklage vorlag und im Falle eines Schuldspruches das längere Zurückliegen der Delinquenz bei der Strafbemessung Berücksichtigung finden kann, sowie aus der grundsätzlichen Erwägung, dass die Abolition einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechtspflege darstellt, wurden die geltend gemachten Gründe nicht als ausreichend erachtet, um das förmliche Beweisverfahren und die Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte durch Niederschlagung zu verhindern. Die Finanzprokuratorat wurde zur Gnadenfrage nicht um Stellungnahme ersucht.

Zu 5:

Die von Dipl. - Ing. Dr. Wilhelm P. angestregten Amtshaftungsverfahren, die er - für den Fall der Begnadigung - mit einem unakzeptablen Generalvergleich beenden wollte, waren für die Beurteilung der Gnadenfrage ohne Einfluss.

Zu 6:

Diese Frage spricht offensichtlich eine Passage des Haftbefehls des Landesgerichtes Innsbruck vom 24.11.1999 an, die sich mit dem Haftgrund der Tatbegehungsgefahr auseinandersetzt. In diesem Zusammenhang weise ich generell darauf hin, dass ich mich aus grundsätzlichen Erwägungen der Bewertung einer Formulierung, die ein Gericht in Ausübung der unabhängigen Rechtsprechung verwendet hat, enthalte.

Zu 7:

Die Begründung des Auslieferungsbegehrens ist dem Steckbrief des Landesgerichts Innsbruck vom 24.2.2000, 28 Vr 904/97, Hv 109/99, zu entnehmen. Eine darüber hinausgehende Begründung erfolgte nicht, weil eine solche gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Zu 8:

Aussagen über die durchschnittliche Dauer von (Straf - )Verfahren werden erst nach einem entsprechenden Beobachtungszeitraum nach Umsetzung des Redesign - Projektes der Verfahrensautomation Justiz möglich sein. Im derzeit verwendeten Betrieblichen Informationssystem werden die in einem Berichtszeitraum (Berichtsjahr) angefallenen, erledigten sowie am Ende des Berichtszeitraumes anhängig verbliebenen Fälle ausgewiesen. Im Jahr 2000 sind nach dem Betrieblichen Informationssystem in der Geschäftsgattung Hv (Einzelrichter, Schöffensenat/Geschworenengericht beim Gerichtshof) 25.622 Verfahren angefallen. Von den am Ende des Jahres 2000 anhängig verbliebenen Fällen fielen 399 im Jahr 1999 und früher, 73 im Jahr 1998 und früher sowie 16 Verfahren im Jahr 1997 und früher an.

Der Anhängigkeitsstand in der Geschäftsgattung Hv (abhängig verbliebene Verfahren dividiert durch die im Berichtszeitraum angefallenen Verfahren) betrug am 31.12.1990 bundesweit 25% und ist bis zum 31.12.2000 auf 21,2% zurückgegangen.

Zu 9 und 10:

Im Verfahren 25 Hv 109/99 wurde der Angeklagte Dipl. - Ing. Dr. Wilhelm P. am 24. November 1999 mit Urteil eines Schöffengerichtes des Landesgerichtes Innsbruck mehrerer Verbrechen und Vergehen für schuldig erkannt und über ihn eine zur Gänze bedingt nachgesehene Geldstrafe in Höhe von 15 Millionen Schilling sowie eine unbedingte Freiheitsstrafe in der Dauer von sechs Jahren verhängt. Gegen dieses Urteil brachte der Angeklagte Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung ein. Mit Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 3. Mai 2001 wurde die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten verworfen.

Die objektiv lange Dauer des Strafverfahrens ist in einem nicht unbeträchtlichen Ausmaß auf das Verhalten des Angeklagten zurückzuführen. Der Akt umfasst mittlerweile fast 70 Aktenbände mit über 2200 Ordnungsnummern, wobei etwa die Hälfte der den Akt bildenden Aktenstücke vom Angeklagten stammen. Hierbei handelt es sich vorwiegend um erfolglose Beschwerden, haltlose Strafanzeigen, Dienstaufsichtsbeschwerden und Disziplinaranzeigen gegen beteiligte Gerichtspersonen sowie zahllose Ablehnungs- und Ausschließungsanträge gegen Mitglieder aller an der Sache beteiligter Gerichte, so insbesondere gegen den Vorsitzenden des Schöffengerichtes und alle Richter des Oberlandesgerichtes Innsbruck. Allein die letzten fünf Aktenbände bestehen nahezu ausschließlich aus (an verschiedene Gerichte und Behörden adressierten) Eingaben des Dipl. - Ing. Dr. P. Von einer Verletzung des Rechtes auf ein faires Verfahren kann daher im vorliegenden Fall auf Grund der durch das Prozessverhalten des Angeklagten eingetretenen Verzögerungen nicht gesprochen werden.

Weiters muss in Betracht gezogen werden, dass bei einem derartigen Großverfahren auf Grund der Notwendigkeit der Einholung von Sachverständigengutachten und der Komplexität des Sachverhalts mit einer längeren Verfahrensdauer zu rechnen ist. Hinzu kommt noch, dass auf Grund der zahlreichen, zumeist aussichtslosen Beschwerden des Dipl. - Ing. Dr. P. der Akt immer wieder dem Rechtsmittelgericht vorgelegt werden musste und auch dadurch viel Zeit verloren gegangen ist.

Zu 11:

Österreich wurde vom EGMR bisher fünfmal wegen überlanger Dauer von Strafverfahren verurteilt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Verfahrensdauerfälle vor Inkrafttreten des Protokolls Nr.11 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Umgestaltung des durch die Konven-

tion eingeführten Kontrollmechanismus, BGBl. III Nr. 30/1998, in der Regel nicht vor den EGMR gebracht wurden.

Derzeit sind gegen Österreich dreizehn Verfahren wegen überlanger Dauer von Strafverfahren anhängig. Festzuhalten ist, dass dem Bundesministerium für Justiz naturgemäß nur jene Fälle bekannt sind, mit denen die Republik Österreich bereits befasst wurde.

Zu 12 und 13:

Mit der Strafprozessnovelle 2000, BGBl. I Nr. 108/2000, wurde die Möglichkeit geschaffen, in Fällen extremen Verfahrensumfanges auf Antrag des Rechtsmittelwerbers die Rechtsmittelfrist von vier Wochen um den Zeitraum zu verlängern, der erforderlich ist, um eine ausreichende Vorbereitung der Verteidigung oder der Verfolgung der Anklage zu gewährleisten. Die entsprechenden Bestimmungen sind am 1.11.2000 in Kraft getreten.